

Neben diesem das Recht der Bewerbung nach dem Alter normirenden Gesetze bestanden von alter Zeit her verschiedene andere Bestimmungen, welche namentlich gegen die Ausdehnung der Magistratur über die jährige Dauer durch Wiedererwählung gerichtet waren. Die älteste Zeit zwar kennt solche Beschränkung auch nicht. Poplicola selbst war drei Jahre nach einander Consul und auch andere sind theils auf ein zweites Jahr, theils in kurzen Zwischenräumen zu wiederholten Malen zu Consuln oder Consulartribunen gewählt worden. Erst im Jahre 342 soll ein Plebiscit erfolgt sein, das die doppelte Bestimmung enthielt, es solle Niemand früher als nach 10 Jahren dasselbe Amt verwalten, noch zwei Aemter zu gleicher Zeit.

Tag nun aber diesen Beschränkungen die Absicht zu Grunde, zu verhindern, daß eine Oligarchie sich bilde, daß Einzelne zu übermächtigem Einflusse gelangten, und wollte man vielmehr mehrere an den höchsten Ehren und der höchsten Gewalt Theil nehmen lassen, so blieb es, namentlich so lange bedeutende Kriege tüchtige und erfahrene Feldherren erheischten, doch höchst wünschenswerth, daß solche erprobte Männer an der Spitze der Heere blieben. Das erreichte man dadurch, daß man ihnen nicht die Magistratur, aber das Imperium verlängerte, imperium prorogare oder propagare. Als eigentliche Magistrate werden die so mit dem verlängerten Imperium versehenen nicht betrachtet, sie sind nur Befehlshaber in der ihnen angewiesenen Provinz.

Das Consulat. Die zwei Consulen, Anfangs als Vorsteher des Staates Praetoren genannt, wurden in den von einem Consul oder Dictator oder Interrex geleiteten Centuriatcomitien auf ein Jahr gewählt, und wenn einer der beiden Consulen während seines Amtsjahres durch Tod oder Abdication abging, so mußte der übrig bleibende alsbald Comitien veranstalten, um einen Kollegen für den Rest des Jahres wählen zu lassen (subrogare oder sufficere collegam). Der Tag des Amtsantrittes ist erst spät (153 v. Chr.) ein feststehender (die Calenden des Januar) geworden. Daß bis zum Jahre 366 nur Patricier, wie zu den obersten Magistraturen überhaupt, so namentlich zum Consulat, wahlfähig gewesen, ist schon bemerkt worden.

Wenn auch die königliche Gewalt, als sie auf die Consulen übertragen wurde, durch Theilung unter zwei gleichberechtigte Beamte und durch Verleihung auf nur ein Jahr beschränkt wurde, wenn ferner bald nachher durch die lex Valeria de provocacione die Appellation gegen das Urtheil eines Consuls an die Volksversammlung gestattet wurde, so blieben die Consulen doch im Wesentlichen, was die Könige gewesen waren: oberste Civilbeamte, Oberfeldherren und oberste Richter. Als letztere saßen sie selbst zu Gericht oder bestellten für die einzelnen Rechtsfälle die Richter, jedenfalls hatten sie die Obergewalt über die Gerichte. Durch Einsetzung der Praetur (366) wurden diese richterlichen Functionen vom Consulate getrennt. — Als oberste Civilbeamte stehen sie an der Spitze der Verwaltung: sie versammeln den Senat und leiten als Vorsitzende die Verhandlungen; ihnen liegt die Ausfüh-